

Hygienekonzept

Waldorf Institut Witten Annen

1. Präambel

Dieses Hygienekonzept dient der Umsetzung der aufgrund der Corona-Pandemie erlassenen Gesetze und Verordnungen auf die Situation des Waldorf Institutes Witten Annen. Es wird bei Änderungen des Infektionsgeschehens und der Rechtsgrundlagen regelmäßig überprüft und angepasst. Es gilt für das gesamte Institutsgelände mit sämtlichen Gebäuden und Einrichtungen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und Fort- und Weiterbildungsstätten verpflichtet, Hygienemaßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und dem Schutz der Gesundheit zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung aller Personen, die sich in den Gebäuden zur Fort- und Weiterbildung aufhalten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen. Die Ausarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risiko-Minimierung ermöglichen
- Überprüfungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan regelmäßig überprüfen
- Informations- und Dokumentationsanforderungen festlegen

Das Hygienekonzept setzt auch auf die **Eigenverantwortung** und **Solidarität**: nur wenn sich alle an die Vorschriften halten, können wir das Infektionsrisiko minimieren!

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt bei den Lehrkräften im Rahmen der Eigenkontrolle. Bei den Studierenden, den Fort- und Weiterbildungsteilnehmer*innen sowie den Auszubildenden halten die Lehrkräfte, Ausbilder*innen und übrigen Mitarbeiter*innen diese zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen an.

Personen, die sich nicht an diese Regelungen halten, werden ermahnt / abgemahnt und im Wiederholungsfalle des Geländes verwiesen.

Die Verantwortlichen des Institutes überprüfen die Aktualität des jeweils geltenden Hygieneplans und seiner Umsetzung durch regelmäßige Begehung. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

2. Grundlagen der Infektion

Das neuartige Covid -19-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Weiterführende Informationen:

- Landesregierung NRW: [land.nrw/corona](https://www.land.nrw/corona)
- Robert-Koch-Institut: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html
- Ennepe-Ruhr-Kreis <https://www.enkreis.de/#self>

3. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die angeordneten Maßnahmen findet sich im Infektionsschutzgesetz, den sich daraus ableitenden Verordnungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen.

Ausgewählte Fundstellen:

→ Infektionsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>

→ Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210107_coronaschvo_ab_11.01.2021.pdf →

Arbeitsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

→ Arbeitsschutzstandard: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>

4. Regelungen und Maßnahmen

4.1 Abstand

Generell ist im gesamten Geltungsbereich grundsätzlich ein Abstand von 1,5 m zu allen anderen Personen einzuhalten; dies gilt auch am Esstisch in den zugewiesenen Essensbereichen.

4.2 Hygiene

- Es ist auf eine ausreichende Handhygiene durch regelmäßiges und ausführliches Händewaschen zu achten. Zusätzlich stellt das Institut an allen wichtigen Zugängen Handdesinfektionsspender zur Verfügung.
- Toilettenräume dürfen – wenn nicht anders angegeben – nur von jeweils einer Person betreten werden.
- Die Reinigung der Toilettenräume erfolgt täglich, abgestimmt auf die hygienischen Erfordernisse.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu belüften.

4.3 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) / „Alltagsmaske“, ggf. Schal ist zu tragen:

- Grundsätzlich in allen Gebäuden
 - Im Außenbereich, sofern der Abstand von 1,5 m zu allen anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske sind ausgenommen:

- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
- Beschäftigte in Büroräumen, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder aus anderen Gründen (z.B. Vortragstätigkeit, Redebeitrag) bei Einhaltung des Mindestabstandes erforderlich ist.

4.4 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können bis auf Weiteres nur als Online-Veranstaltungen stattfinden.

4.5 Konferenzen, Dienstbesprechungen

Konferenzen und Dienstbesprechungen mit bis zu 20 Personen dürfen unter Wahrung der in 4.1. bis 4.3 festgelegten Regelungen stattfinden, wenn sie nachweislich nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können.

4.6 Mensa, Studierendencafé

Mensa und Studierendencafé sind bis auf Weiteres geschlossen.

4.7 Nachverfolgbarkeit

Um im Infektionsfall die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten herzustellen, sind die Teilnehmer*innen an allen zulässigen Konferenzen und Dienstbesprechungen zu dokumentieren. Alle Dokumentationen müssen auf Verlangen des Gesundheitsamtes zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Sofern nicht aus anderen Gründen eine längere Aufbewahrung erforderlich ist (Studiendokumentation, Protokolle), werden die Dokumentationen nach vier Wochen datenschutzgerecht vernichtet.

4.8 Krankheitssymptome, Verhalten im Infektions-(verdachts-)fall, Kontakt zu Infizierten

Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen dürfen das Institutsgelände nicht betreten. Im Einzelnen gelten die in der Anlage benannten Regeln. Das Institut behält sich vor, in allen Zweifelsfällen evtl. betroffene Personen bis zur Abklärung durch Gesundheitsamt und Arzt vom Institutsgelände zu verweisen.

5. Verantwortliche / Ansprechpartner am Institut

5.1 Vorstand: Alexander Kubitz, Dr. Martin Schlüter, Dr. Dietrich Voigt, Ebru Ruhşen Yapça (Gesamtverantwortung)

- 5.2 Corona-Arbeitsgruppe: Oliver v. Klot-Heydenfeldt, Alexander Kubitza, Jens Reinhart, Dr. Dietrich Voigt (Umsetzungsbegleitung)
- 5.3 Reinigung, Hygiene, Hausmeisterei: Lukas Ezzedine, Raphael von Schwanenflügel

Witten, 8. Januar 2021
Der Vorstand